

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 1 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : PSX 60 Part A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendungen, Gewerbliche Verwendungen
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Klebstoffe, Dichtstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NOV Completion and Production Solutions
Fiber Glass Systems
Wilgenweg 8P
2964AM Groot-Ammers - The Netherlands
T +31 610560118
evert.riswick@nov.com - www.fgspipe.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 1-760-476-3961
Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23 2400 København NV	+45 82 12 12 12
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315
Eye Irrit. 2 H319
Skin Sens. 1 H317
Repr. 1A H360FD
STOT RE 1 H372
Aquatic Chronic 2 H411

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 2 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether; Quarz; dibutyltin di(acetate)

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P260 - Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

Zusätzliche Sätze : Nur für gewerbliche Anwender

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung : Nicht zutreffend.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 3 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether	(CAS-Nr.) 28064-14-4 (EG-Nr) 608-164-0 (Index-Nr.) -	40 – 70	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Quarz	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr) 238-878-4	10 – 20	STOT RE 1, H372
Siloxane, dimethyl, methoxyphenyl with phenyl silsesquioxane methoxy-terminated	(CAS-Nr.) 68957-04-0 (EG-Nr) 614-853-7	< 2	Acute Tox. 4 (Oral), H302
dibutyltin di(acetate)	(CAS-Nr.) 1067-33-0 (EG-Nr) 213-928-8	< 1	Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Muta. 2, H341 Repr. 1A, H360FD STOT SE 1, H370 STOT RE 1, H372 Aquatic Chronic 1, H410
Methanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr) 200-659-6 (Index-Nr.) 603-001-00-X	< 0,05	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour), H331 STOT SE 1, H370

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Stoffname	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Methanol	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr) 200-659-6 (Index-Nr.) 603-001-00-X	(3 ≤C < 10) STOT SE 2, H371 (10 ≤C < 100) STOT SE 1, H370

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Zusätzliche Hinweise : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Hautkontakt : Mit viel Wasser/...waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Berührung mit den Augen : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen : Kann Reizungen oder asthmaähnliche Symptome verursachen.
- Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Berührung mit den Augen : Verursacht schwere Augenreizung.
- Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.
- Chronische Symptome : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 4 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. alkoholbeständiger Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Spezielle Risiken : Nicht brennbar. Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.
- Explosionsgefahr : Mechanisches Schneiden, Schleifen, Bohren oder Sandstrahlen. : Staubexplosionsgefahr.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Aldehyde. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂). Phenol.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Personen in Sicherheit bringen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
- Nicht für Notfälle geschultes Personal : Personen in Sicherheit bringen. Gegen die Windrichtung und fern der Quelle bleiben. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.
- Maßnahmen bei Staub : Zündquellen fernhalten und Bereich be- und entlüften. Staub nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 5 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Beseitigen Sie die Produktabfälle oder gebrauchten Behälter gemäß den örtlich geltenden Bestimmungen. Staubbildung vermeiden. Staubwolke mit Wassersprühstrahl niederschlagen/verdünnen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. funkenfreies Werkzeug verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Mischen mit brennbaren Stoffen/... unbedingt verhindern. Siehe auch Abschnitt 10. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Staubbildung vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene.

Hygienemaßnahmen : nach Tätigkeiten mit dem Produkt Hände sofort waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität" gelistet.

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Lagertemperatur : < 38 °C

Wärme- oder Zündquellen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Quarz (14808-60-7)		
Österreich	MAK (OEL TWA)	0,15 mg/m ³ (yearly average valid until December 31, 2013, the assessment period is one year-alveolar dust, respirable fraction)

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 6 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Quarz (14808-60-7)		
Belgien	OEL TWA	0,1 mg/m ³ (alveolar dust)
Kroatien	GVI (OEL TWA) [1]	0,1 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ (regulated under Quartz sand and Silicon dioxide-respirable dust)
Tschechische Republik	PEL (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (dust)
Dänemark	OEL TWA [1]	0,3 mg/m ³ (total) 0,1 mg/m ³ (respirable)
Estland	OEL TWA	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	HTP (OEL TWA) [1]	0,05 mg/m ³ (respirable dust (Silicon dioxide, crystalline))
Frankreich	VME (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (restrictive limit-alveolar fraction)
Ungarn	AK (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (respirable)
Irland	OEL TWA [1]	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Irland	OEL STEL	0,3 mg/m ³
Litauen	IPRV (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (Silicon dioxide variation-respirable fraction)
Niederlande	MAC-TGG (OEL TWA)	0,075 mg/m ³ (respirable fraction (Silica, crystalline))
Polen	NDS (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Portugal	OEL TWA	0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Rumänien	OEL TWA	0,1 mg/m ³ (dust, respirable fraction)
Spanien	VLA-ED (OEL TWA) [1]	0,05 mg/m ³ (reclassified IARC group 2A to group 1-respirable fraction)
Schweden	NGV (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Norwegen	Grenseverdi (OEL TWA) [1]	0,3 mg/m ³ (dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-total dust) 0,1 mg/m ³ (dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-respirable dust)
Norwegen	Korttidsverdi (OEL STEL)	0,9 mg/m ³ (dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-total dust) 0,3 mg/m ³ (dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-respirable dust)
Schweiz	MAK (OEL TWA) [1]	0,15 mg/m ³ (respirable dust)
Australien	OES TWA [1]	0,05 mg/m ³ (respirable dust)
Kanada (Quebec)	VEMP (OEL TWA)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
USA - ACGIH	ACGIH OEL TWA	0,025 mg/m ³ (respirable particulate matter)
USA - IDLH	IDLH	50 mg/m ³ (respirable dust)
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA)	0,05 mg/m ³ (respirable dust)
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) [1]	50 µg/m ³ (Respirable crystalline silica)
Methanol (67-56-1)		
EU	IOEL TWA	260 mg/m ³

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 7 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Methanol (67-56-1)		
EU	IOEL TWA [ppm]	200 ppm
EU	Bemerkungen	Possibility of significant uptake through the skin
Österreich	MAK (OEL TWA)	260 mg/m ³
Österreich	MAK (OEL TWA) [ppm]	200 ppm
Österreich	MAK (OEL STEL)	1040 mg/m ³
Österreich	MAK (OEL STEL) [ppm]	800 ppm
Belgien	OEL TWA	266 mg/m ³
Belgien	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Belgien	OEL STEL	333 mg/m ³
Belgien	OEL STEL [ppm]	250 ppm
Bulgarien	OEL TWA	260 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Kroatien	GVI (OEL TWA) [1]	260 mg/m ³
Kroatien	GVI (OEL TWA) [2]	200 ppm
Zypern	OEL TWA	260 mg/m ³
Zypern	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Tschechische Republik	PEL (OEL TWA)	250 mg/m ³
Dänemark	OEL TWA [1]	260 mg/m ³
Dänemark	OEL TWA [2]	200 ppm
Estland	OEL TWA	250 mg/m ³
Estland	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Estland	OEL STEL	350 mg/m ³
Estland	OEL STEL [ppm]	250 ppm
Finnland	HTP (OEL TWA) [1]	270 mg/m ³
Finnland	HTP (OEL TWA) [2]	200 ppm
Finnland	HTP (OEL STEL)	330 mg/m ³
Finnland	HTP (OEL STEL) [ppm]	250 ppm
Frankreich	VME (OEL TWA)	260 mg/m ³ (restrictive limit)
Frankreich	VME (OEL TWA) [ppm]	200 ppm (restrictive limit)
Frankreich	VLE (OEL C/STEL)	1300 mg/m ³
Frankreich	VLE (OEL C/STEL) [ppm]	1000 ppm
Deutschland	Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³) (TRGS900)	130 mg/m ³ (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	Arbeitsplatzgrenzwert (ppm) (TRGS900)	100 ppm (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	BLV	15 mg/l Parameter: Methanol - Medium: urine - Sampling time: end of shift 15 mg/l Parameter: Methanol - Medium: urine - Sampling time: for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts
Gibraltar	OEL TWA	260 mg/m ³

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 8 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Methanol (67-56-1)		
Gibraltar	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Griechenland	OEL TWA	260 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Griechenland	OEL STEL	325 mg/m ³
Griechenland	OEL STEL [ppm]	250 ppm
Ungarn	AK (OEL TWA)	260 mg/m ³
Irland	OEL TWA [1]	260 mg/m ³
Irland	OEL TWA [2]	200 ppm
Irland	OEL STEL	780 mg/m ³ (calculated)
Irland	OEL STEL [ppm]	600 ppm (calculated)
Italien	OEL TWA	260 mg/m ³
Italien	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Lettland	OEL TWA	260 mg/m ³
Lettland	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Litauen	IPRV (OEL TWA)	260 mg/m ³
Litauen	IPRV (OEL TWA) [ppm]	200 ppm
Luxemburg	OEL TWA	260 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Malta	OEL TWA	260 mg/m ³
Malta	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Niederlande	MAC-TGG (OEL TWA)	133 mg/m ³
Polen	NDS (OEL TWA)	100 mg/m ³
Polen	NDSch (OEL STEL)	300 mg/m ³
Portugal	OEL TWA	260 mg/m ³ (indicative limit value)
Portugal	OEL TWA [ppm]	200 ppm (indicative limit value)
Portugal	OEL STEL [ppm]	250 ppm
Rumänien	OEL TWA	260 mg/m ³
Rumänien	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Slowakei	NPHV (OEL TWA) [1]	260 mg/m ³
Slowakei	NPHV (OEL TWA) [2]	200 ppm
Slowenien	OEL TWA	260 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA [ppm]	200 ppm
Slowenien	OEL STEL	1040 mg/m ³
Slowenien	OEL STEL [ppm]	800 ppm
Spanien	VLA-ED (OEL TWA) [1]	266 mg/m ³ (indicative limit value)
Spanien	VLA-ED (OEL TWA) [2]	200 ppm (indicative limit value)
Schweden	NGV (OEL TWA)	250 mg/m ³
Schweden	NGV (OEL TWA) [ppm]	200 ppm
Schweden	KTV (OEL STEL)	350 mg/m ³

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 9 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Methanol (67-56-1)		
Schweden	KTV (OEL STEL) [ppm]	250 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (OEL TWA) [1]	266 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (OEL TWA) [2]	200 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (OEL STEL)	333 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	250 ppm
Norwegen	Grenseverdi (OEL TWA) [1]	130 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdi (OEL TWA) [2]	100 ppm
Norwegen	Korttidsverdi (OEL STEL)	162,5 mg/m ³ (value calculated)
Norwegen	Korttidsverdi (OEL STEL) [ppm]	125 ppm (value calculated)
Schweiz	MAK (OEL TWA) [1]	260 mg/m ³
Schweiz	MAK (OEL TWA) [2]	200 ppm
Schweiz	KZGW (OEL STEL)	1040 mg/m ³
Schweiz	KZGW (OEL STEL) [ppm]	800 ppm
Australien	OES TWA [1]	262 mg/m ³
Australien	OES TWA [2]	200 ppm
Australien	OES STEL	328 mg/m ³
Australien	OES STEL [ppm]	250 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (OEL STEL)	328 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VECD (OEL STEL) [ppm]	250 ppm
Kanada (Quebec)	VEMP (OEL TWA)	262 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (OEL TWA) [ppm]	200 ppm
USA - ACGIH	ACGIH OEL TWA [ppm]	200 ppm
USA - ACGIH	ACGIH OEL STEL [ppm]	250 ppm
USA - IDLH	IDLH [ppm]	6000 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA)	260 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL TWA [ppm]	200 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL)	325 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL STEL [ppm]	250 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) [1]	260 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) [2]	200 ppm

Zusätzliche Hinweise : Regelmäßige Überwachung der Raumluft. Personenbezogenes Monitoring

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen : Die örtliche Absaugung und allgemeine Entlüftung müssen für die geeignet sein um die Expositionsgrenzwerte einzuhalten. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Mechanisches Schneiden, Schleifen, Bohren oder Sandstrahlen. : Mögliche Gefahr einer Staubexplosion. Explosionsgeschützte Geräte verwenden. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 10 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

- Handschutz : Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Butylkautschuk. Nitrilkautschuk. Neopren. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (EN166)
- Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Wirksame Staubmaske (EN 149). Halbmaske (DIN EN 140). Vollmaske (DIN EN 136). Filtertyp: ABEK + P (EN 143). Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! (EN 137). Geeignete Maske tragen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Erscheinungsbild : Flüssig
- Aussehen : Paste.
- Farbe : Schwarz.
- Geruch : gering. nach Epoxiden.
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Keine Daten verfügbar
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Informationen verfügbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar
- Siedebeginn und Siedebereich : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : > 200 °C
- Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar.
- Dampfdruck : < 1 mmHg (20 °C)
- Dampfdichte : ≈ 1 (Luft = 1.0)
- Relative Dichte : Keine Daten verfügbar
- Löslichkeit : Keine Informationen verfügbar.
Wasser: Vernachlässigbar
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar
- Viskosität, kinematisch : Keine Informationen verfügbar
- Viskosität, dynamisch : 600000 – 400000 cP (25 °C)
- Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar.
- Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar.
- Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar
- Partikelgröße : Nicht anwendbar
- Partikelgrößenverteilung : Nicht anwendbar
- Partikelform : Nicht anwendbar
- Seitenverhältnis der Partikel : Nicht anwendbar
- Partikelaggregatzustand : Nicht anwendbar

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 11 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar
 Partikelspezifische Oberfläche : Nicht anwendbar
 Partikelstaubigkeit : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nicht brennbar. Gefahr der Polymerisation.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Amine, Alkohole, Starke Säuren und starke Basen, Starke Oxidationsmittel, Wärme.
 Staubexplosionsgefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen. Alkohole. Starke Oxidationsmittel. Amine. Katalysator.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phenole. Aldehyde.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether (28064-14-4)	
LD50/oral/Ratte	> 2000 mg/kg
LD50/dermal/Ratte	> 2000 mg/kg
dibutyltin di(acetate) (1067-33-0)	
LD50/oral/Ratte	32 mg/kg
Methanol (67-56-1)	
LD50/oral/Ratte	6200 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	15840 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	22500 ppm (Exposure time: 8 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
 pH-Wert: Keine Daten verfügbar

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 12 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sonstige Angaben	: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Nicht anwendbar

11.2.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ökologie - Wasser : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether (28064-14-4)

LC50 - Fisch [1]	1 – 10 mg/l
------------------	-------------

EC50 - Krebstiere [1]	1 – 10 mg/l
-----------------------	-------------

Methanol (67-56-1)

LC50 - Fisch [1]	28200 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [flow-through])
------------------	--

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 13 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

LC50 - Fisch [2]	> 100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [static])
EC50 - Krebstiere [1]	> 10000 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PSX 60 Part A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PSX 60 Part A	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Methanol (67-56-1)	
BKF - Fisch [1]	< 10
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	-0,77

12.4. Mobilität im Boden

PSX 60 Part A	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PSX 60 Part A	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Keine Daten verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Nicht anwendbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 14 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Weitere ökologische Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäischer Abfallkatalog : Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
(2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) Die Abfallschlüsselnummer ist vom Verbraucher gemäß der Verwendung des Produkts festzulegen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
3082	3082	3082	3082	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether)	UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Phenol, polymer with formaldehyde, glycidyl ether)	UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether)	UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether), 9, III, (-)	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether), 9, III, MEERESSCHADSTOF F	UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Phenol, polymer with formaldehyde, glycidyl ether), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEN DER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether), 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine weiteren Informationen vorhanden.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Informationen verfügbar

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6
Sonderbestimmung : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 15 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T4

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP29

Tankcodierung (ADR) : LGBV

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT

Beförderungskategorie (ADR) : 3

Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) : CV13

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 90

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode : -

EAC-Code : •3Z

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L

Freigestellte Mengen (IMDG) : E1

Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP01, P001

Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03

Tankanweisungen (IMDG) : T4

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29

EmS-Nr. (Brand) : F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F

Staukategorie (IMDG) : A

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1

PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y964

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG

PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 964

PCA Max. Nettomenge (IATA) : 450L

CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 964

CAO Max. Nettomenge (IATA) : 450L

Sondervorschriften (IATA) : A97, A158, A197

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 16 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

ERG-Code (IATA) : 9L

- Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6
Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M6
Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBV
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) : CW13, CW31
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kode: IBC : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	Methanol
---	----------

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 17 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

3(b) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	PSX 60 Part A ; Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether ; dibutyltin di(acetate) ; Siloxane, dimethyl, methoxyphenyl with phenyl silsesquioxane methoxy-terminated ; Methanol
3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1	PSX 60 Part A ; Phenol, Polymer mit Formaldehyd, Glycidylether ; dibutyltin di(acetate)
30. Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft werden und in Anlage 5 bzw. Anlage 6 aufgeführt werden.	PSX 60 Part A
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	Methanol
69. Methanol	Methanol

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Frankreich

No ICPE	Installations classées Désignation de la rubrique	Code Régime	Rayon
4511.text	Dangereux pour l'environnement aquatique de catégorie chronique 2.		
4511.1	La quantité totale susceptible d'être présente dans l'installation étant : 1. Supérieure ou égale à 200 t Quantité seuil bas au sens de l'article R. 511-10 : 200 t. Quantité seuil haut au sens de l'article R. 511-10 : 500 t.	A	1
4511.2	La quantité totale susceptible d'être présente dans l'installation étant : 2. Supérieure ou égale à 100 t mais inférieure à 200 t Quantité seuil bas au sens de l'article R. 511-10 : 200 t. Quantité seuil haut au sens de l'article R. 511-10 : 500 t.	DC	

Deutschland

Rechtlicher Bezug : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.2
 Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
 - Satz 1: 200000 kg
 - Satz 2: 500000 kg

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : A (2) - Vergiftig voor in water levende organismen
 kan in het aquatische milieu op lange termijn schadelijke effecten veroorzaken
 SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
 SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 18 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Methanol ist gelistet

Dänemark

Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

2.3	Sonstige Gefahren	Geändert	
11.2	Angaben über sonstige Gefahren	Hinzugefügt	
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	Hinzugefügt	
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Geändert	
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Geändert	
16	Sonstige Angaben	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 19 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Sicherheitsdatenblatt: Lieferant. ECHA (Europäische Chemikalienagentur), LOLI.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Einstufung - Bewertungsmethode: Berechnungsmethode gemäß CLP (Erzeugnis 9). Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften: Die gegebenen Informationen basieren auf Tests mit dem Gemisch selbst.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Repr. 1A	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 20 / 20
		Revision Nr. : 3.0
	PSX 60 Part A	Ausgabedatum : 24/03/2021
		Ersetzt : 23/04/2020

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	Nur für gewerbliche Anwender

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.